

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 20. Sitzung (18.03.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage No. 89 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 18. März 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Gesamtheit der Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner einer Gemeinde, in welcher von einer größeren zusammengewühlten Menge, oder von einer bewaffneten oder unbewaffneten Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt Verbrechen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden, ist schuldig, für den dadurch gestifteten Schaden zu haften.

Art. 2.

Haben die Einwohner mehrerer Gemeinden zur Verübung solcher Verbrechen sich zusammengewühlt, so sind die sämmtlichen Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner aller dieser Gemeinden zum Schadenersatz so verpflichtet als wenn sie in einer Gemeinde angehörten.

Art. 3.

Waren die Thäter, welche die Verbrechen verübten, nicht Einwohner der Gemeinde, in der dieselben begangen wurden, sondern kamen sie aus anderen Gemeinden, und waren die Einwohner der Gemeinde, in der das Verbrechen verübt war, außer Stande, die Verbrecher zu hindern, so trifft sie keine Verpflichtung zum Schadenersatz.

Art. 4.

Die Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner derjenigen Gemeinde, aus deren Mitte Diejenigen kamen, welche die Verbrechen in einer andern Gemeinde verübten, sind zum Schadenersatz nur dann verpflichtet, wenn Diejenigen, welche die Verbrechen verübten, in einer so großen Zahl und auf eine solche Weise sich aus der Gemeinde entfernten, daß die Einwohner der Gemeinde bei gehöriger Aufmerksamkeit (L. N. S. 1150 a.—c.) vorhersehen konnten, daß die Entfernung in verbrecherischer Absicht geschehe.

Art. 5.

Diejenigen, welche durch Verbrechen der im Art. 1 bezeichneten Art Schaden gelitten haben, sind berechtigt, nach Maßgabe der Art. 1 bis 4 die Vergütung desselben von der Gesamtheit der Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner zu fordern. In Bezug auf die Begründung der Entschädigungspflicht und die Rücksichten, nach welchen der Schadenersatz zu beurtheilen ist, entscheiden dabei die Vorschriften des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen.

Art. 6.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben entscheiden die Gerichte.

Art. 7.

Die Entschädigung wird, wenn die Gesamtheit der Entschädigungspflichtigen keine andere Vereinbarung trifft, zum Theil nach Köpfen, zum Theil durch eine nach dem Steuerkapital zu machende Umlage gedeckt. Wieviel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden und wie die Vertheilung der Umlagen geschehen soll, wird von einem aus dem Kreise, in dem das Verbrechen verübt wurde, durch Urwahlen zu wählenden Geschwornengerichte von zwölf Bürgern entschieden. Die Kreisregierung leitet die Verhandlungen ein und beruft die Bürger. Eine Verordnung bestimmt das Verfahren über die Wahl.

Art. 8.

In dem nach Art. 6 und 7 eintretenden Verfahren vertritt der betreffende Gemeinderath die in Anspruch genommene Gesamtheit der Einwohner der Gemeinde.

Art. 9.

Dieserigen Bürger und Einwohner, welche Entschädigung bezahlten und keinen Antheil an dem verübten Verbrechen als Thäter, Anstifter oder Gehilfen nahmen, haben ihren Rückgriff gegen die Urheber, Anstifter und Theilnehmer an den verübten Verbrechen und gegen Diejenigen, welche mit Verletzung ihrer Amtspflicht durch grobe Fahrlässigkeit die Maßregeln unterließen, welche dem Ausbruch der Verbrechen zuvorkommen oder den eingetretenen Erfolg hindern konnten.

Art. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt in Wirksamkeit vom 12. März 1848 an. Es erlöscht mit dem Schlusse des nächsten Landtags, wenn es nicht wieder erneuert wird.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesegentwurf an.

Karlsruhe, den 17. März 1848.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vizepräsident:

Vader.

Der erste Sekretär:

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 92 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 18. März 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Alle Feudalrechte, das heißt: alle Berechtigungen, für welche das Landrecht, wenn man die Zusatzartikel 577 a. a. bis 577 a. r. und 710 a. bis 710 k. a. als nicht erlassen betrachtet, keinen Verpflichtungsgrund enthält und über deren Beseitigung nicht schon besondere Gesetze ergangen sind, werden hiermit für aufgehoben erklärt.

Namentlich werden also aufgehoben:

- 1) alle Bannrechte;
- 2) alle außer den nun aufgehobenen Bann- und Frohndpflichten noch vorhandenen Grundpflichtigkeiten, insbesondere alle Erbpflichten;
- 3) alle Drittelspflichtigkeiten, als: Drittel, Stockdrittel, Ehrschaz, Dritter Pfennig, Zehnter, Handlohn, Pfennig, Güterfall;
- 4) alle Abgaben unter dem Namen Kauffall, Kaufgeld, Handlohn, Kaufhandlohn, Drittel, Währschaft, Zehnter Pfennig, Dritter Pfennig, Kreuzergeld, insoweit dieselben nicht in dem Erbbestandsverhältnisse (L.N.S. 1831 b. h.) begründet sind;
- 5) das Heerdrecht, Heerdgeld, Sterbfall, Fallrecht, Fallgeld, Fall- und Heerdrecht, Güterfall, Vestsaupt, Hauptrecht, Sterbhandlohn, selbst wo diese Berechtigungen auf einzelnen Gütern haften;
- 6) alle Abzugsrechte;
- 7) sämtliche Jagd- und Fischereirechte;
- 8) alle bei Erlangung des Bürgerrechts bisher an Standesherrn und Grundherren zu zahlenden Abgaben, insbesondere Bürgereinkaufs-, Annahms- oder Einzugsgelder.

Art. 2.

Den besonderen Gesetzen unterliegen die Waidrechte, die Forstberechtigungen, die Erb- und Todtbestände und Schupflehen, sowie der Lehensverband, dessen das fünfte Konstitutionsedikt gedenkt.

Art. 3.

Eine billige Entschädigung der Berechtigten wird durch besondere Gesetze nachträglich bestimmt werden.

Soweit eine Berechtigung nicht einen privatrechtlichen Entstehungsgrund hat, kann die Entschädigung nur aus der Staatskasse bezahlt werden.

Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 18. März 1848.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Mittermaier.

Der Sekretär:
Brentano.

Beilage Nr. 93 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 18. März 1848.

Bericht der Petitionskommission

zu der

Eingabe der Bezirksnotare und Assistenten aus dem Oberlande, Verbesserung des Notariatswesens betr.

Erstattet

von dem Staatsrath Freiherrn v. Müdt.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

In einer, von dreißig Notaren, Theilungskommissären und Assistenten aus dem Oberlande an diese hohe Kammer eingereichten Petition wird angezeigt, daß sie eine Vorstellung an das Großh. Justizministerium übergeben und darin im Wesentlichen gebeten haben:

- 1) um Einführung einer eigenen Notariatschule auf einer der Landesuniversitäten;
- 2) um Ausscheidung der nicht zu den eigentlichen Notariatsgeschäften gehörigen Verrichtungen;
- 3) um Ausmittlung einer beträchtlich höhern und zweckmäßigeren Belohnung für die Verrichtungen der Notare.

Unter Anlegung mehrerer Exemplare einer gedruckten Denkschrift, welche die Gründe dieser Anträge näher ausführt, wird die Bitte gestellt:

hohe Kammer wolle in gutfindendem Weg dahin wirken, daß bei der bevorstehenden Trennung der Justiz von der Administration in unterer Instanz das Notariatswesen als eine, mit der Wohlfahrt aller Staatsangehörigen in enger Verbindung stehende Sache, auch eine bessere, den vorgetragenen Wünschen möglichst entsprechende Gestaltung erhalte.

Da die Vorschläge und Wünsche der Petitionäre zunächst an die Regierung gerichtet sind, und die Wirksamkeit der hohen Kammer auf Verbesserung einer Staatseinrichtung veranlaßt werden will, bei der sie auch früher

durch Berathung und Zustimmung zu verschiedenen Gesetzesvorschlägen thätigen Theil nahm, so dürfte auch die Erörterung dieser Vorlage, zumal da sie wichtige Interessen des Landes betrifft, innerhalb ihrer Kompetenz liegen. Die Petitionskommission glaubt daher, sich der Berichterstattung über das Materielle nicht entziehen zu dürfen.

Die Landesorganisation von 1809, wodurch die Amtsrevisorate zum Theil statt der frühern Amtschreibereien errichtet wurden, ermächtigt die Amtsrevisoren, Sribenten, so viele sie beschäftigen können, anzustellen, welche statt eines Gehaltes den tarordnungsmäßigen Antheil an den Sporteln und Gebühren von den Geschäften zu beziehen haben sollten, die sie selbst besorgten. Sie beschränkte aber den Geschäftskreis der Letzteren, indem sie die wichtigeren der im Edikt von 1809 aufgeführten Arbeiten den Amtsrevisoren in der Regel vorbehielt.

Manches wurde in der Folge an diesen Bestimmungen, an den Verhältnissen der Sribenten, Theilungskommissäre genannt, geändert und erläutert; wir weisen auf die Verordnungen von 1816, Reg.=Bl. Nr. XXVII wegen Annahme und Behandlung der Inzipienten, von 1816, Reg.=Bl. Nr. XLI wegen Anstellung der Aktuare und Theilungskommissäre, von 1826, Reg.=Bl. Nr. VIII wegen Prüfung der Sribenten, von 1834, Reg.=Bl. Nr. L wegen Zulassung zur rechtspolizeilichen Praxis, auf welche später wieder zurückgekommen werden wird, und viele andere in den Regierungs- und Anzeige-, später Verordnungsblättern erschienenen.

Mit der Vollziehungsverordnung über das Gesetz vom 13. Oktober 1840, Reg.=Bl. Nr. XXXIII, die Gebühren für die von Amtsrevisoren und Theilungskommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte betreffend, welche den 25. November 1841 im Regierungsblatt Nr. XXXVIII erlassen wurde, erging gleichzeitig eine weitere, welche die Dienstverhältnisse der Theilungskommissäre und Notare neu organisirte, und die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte regulirte.

Diese beiden Verordnungen, welche bisher in Wirksamkeit, befriedigen die Petenten nicht, vielmehr nehmen solche Veranlassung, bei der bereits angenommenen und dem Vollzug sich nähernden Trennung der Gerichtsbarkeit in unterer Instanz von der Verwaltung, als dem geeigneten Zeitpunkt, um wesentliche Veränderungen zu bitten, wie sie die Denkschrift näher ausführt.

Der Eingang derselben deutet auf die Wichtigkeit der Verwaltung freiwilliger Gerichtsbarkeit im Lande und folgeweise des Notariatsinstituts, dessen Hauptaufgabe solche sei, hin, und bemerkt, daß solcher bisher viel zu wenig Rechnung getragen worden.

Wenn die ehemaligen Stadt- und Amtschreibereien, an deren Stelle die Amtsrevisorate mit ihren Theilungskommissären getreten, vor Einführung des neuen Landrechts genügen konnten, weil die früheren Gesetzgebungen einfacher waren und praktische Erfahrungen die wissenschaftliche Bildung, unter Leitung der Justizämter, ersetzten; wenn auch selbst in der ersten Zeit die Einführung des neuen Landrechts theils bei der Fortwirkung der alten Gesetze, theils weil erst nach und nach solches für die freiwillige Gerichtsbarkeit mehr in Anspruch genommen worden, solche ihrer Aufgabe noch ziemlich gewachsen schienen: so könne dieß dann nicht mehr der Fall sein, als das neue Landrecht heimisch geworden, der durch Friedensjahre gestiegene Verkehr und die wachsende Population die Anforderungen an die Staatschreiberei gesteigert und in den angrenzenden Rheinländern, in welchen der Code Napoleon seine Herrschaft erhalten, die ihm entsprechenden Einrichtungen sich ausgebildet. Die Fehlerhaftigkeit des Amtsrevisorats-Instituts sei immer mehr hervorgetreten, und eine durchgreifende, den Forderungen der Zeit angemessene Verbesserung dieser Staatsanstalt unabweisbar geworden.

Den Notaren, als Diener und Hüter dieser Anstalt innig vertraut mit solcher, liege aber zunächst die Pflicht auf, die wesentlichsten Mängel aufzudecken und Vorschläge zu machen, wie ihnen abgeholfen werden könnte.

Diese Mängel, denen die Verordnungen von 1841 nicht abgeholfen, seien:

1) die mangelhafte Fachbildung.

Der Notariatsberuf erfordere eine genaue und gründliche Kenntniß der Civilgesetze, welche nur durch wissen-

schaftliches Studium erlangt werden könne. Bisher trete der künftige Notar, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, aber ohne juristische Vorbildung, in die Kanzlei des Amtsrevisors, werde durch drei Jahre zu mechanischen Kanzleiarbeiten verwendet, sammle dabei zwar über die vorkommenden Geschäfte und wie Notariatsakte zu Stand kommen, mehr oder minder dunkle Begriffe, lese das wie die Offenbarung Johannes vor ihm liegende Landrecht, etwa ein Handbuch darüber, so weit es für die Prüfung erforderlich, erhalte auch von dem Amtsrevisor einigen Unterricht, der von solchem nur aphoristisch und nach gesammelten Erfahrungen gegeben werden könne, nicht aber systematisch. So trete der künftige Notar mit einem Labyrinth auswendig gelernter Rechtsätze in das Examen und in die Praxis mit dem peinlichen Gefühle, zu dem, was er leisten solle, nicht genügend vorbereitet zu sein. Werde auch nach und nach das Fehlende durch eigenes Studium und Erfahrung ergänzt, so geschehe es häufig auf Kosten der Parthien.

Der rechte Weg zur Erlernung der Notariatswissenschaft werde nur durch Errichtung einer Notariatschule, verbunden mit einer der Landesuniversitäten, und einem Staatsaufwande von 2000 — 3000 fl. zur Anstellung eines weitem rechtsgelernten Professors, oder zu Gehalten für die hierbei mitwirkenden erreicht. Die Denkschrift führt die Einrichtung dieser Lehranstalt zur theoretischen und praktischen Ausbildung der künftigen Notare näher aus, sowie den weitem Gang deren praktischer Einübung, bis sie zu selbstständiger Funktionirung gelangen können; sie macht darauf aufmerksam, daß auch gut dotirte und besetzte Lehranstalten für das Militär-, Forst-, Baufach u. s. w. bestehen, warum sollte das Notariat noch zurückgesetzt bleiben.

Weitere Mängel seien,

- 2) Vermischung der allein für das Notariat geeigneten Geschäftsmaterien mit denselben fremden Zuthaten, und zwitterhafte unsichere dienstliche Stellung der Notare.

Die Denkschrift führt hier an, der eigentliche Geschäftsstoff des Notariats bestehe aus Rechtsmaterien, und könne bei seiner Reichhaltigkeit und Wichtigkeit jeder fremdartigen Zugabe entbehren, also namentlich die Pflanz-, Stiftungs- u. Rechnungsfachen, und besonders die verhaßt machenden Geschäfte der Vollstreckung gerichtlicher Zwangsverfügungen, welche häufig vorkommen; eine solche Auscheidung würde für die gründliche Behandlung ersterer vom wesentlichsten Nutzen sein.

Der Notar sei, vermöge des zum Theil veralteten Grundsatzes der Nothwendigkeit alsbaldiger Revision der gefertigten Geschäfte durch den Amtsrevisor, einer Unterbehörde untergeordnet, gleichsam preisgegeben, die selbst wieder dem Amte unterstehe, auf eine Weise, die sich aus dienstlichen Rücksichten nicht rechtfertigen lasse und dem Begriff eines selbstständig funktionirenden öffentlichen Beamten widerspreche. Seit 1841 werde der Notar zwar von dem Ministerium der Justiz ernannt, aber erscheine vor dem Publikum nur als untergeordneter Gehülfe, als Diener des Amtsrevisors; diesem komme noch die Prüfung sämmtlicher Geschäfte und Gebührenverzeichnisse, Anweisung letzterer zu. Er könne die Geschäfte nach Willkür übertragen oder abnehmen, und durch seine Berichte über Dienst- und Privatleben der Notare seines Bezirks solche zur Unterwürfigkeit gegen ihn mürbe machen, wodurch die Anstellung durch das Ministerium zur unerträglichsten Last werde, weil der Notar nicht mehr durch Kündigung des Dienstes sich Mißverhältnissen entziehen dürfe.

Allein die Revision der Notariatsgeschäfte, mit Ausnahme des Rechnungswesens, sei in der Ausdehnung und Richtung, wie sie geübt werde, weder nöthig noch zweckmäßig, weil bei vielen, wenn sie gefertigt, eine Aenderung nicht zulässig, da sie entweder den Parthien schon ausgefolgt oder von diesen als ihre Willensmeinung beurkundet seien, eine Aenderung im Inhalt aber von diesen und nicht von der Revision abhängige. Zum Zweck der bessern Bearbeitung der künftigen Geschäfte werde eine Prüfung einzelner, unter einem Zehntel genügen. Zudem verliere diese Revision sehr an Werth, da der Amtsrevisor an wissenschaftlicher Bildung nichts voraus habe. Auch die Art der Revision zeige, wie unnöthig sie meist sei, und ginge der größte Theil der Bemerkungen nur von der Absicht aus, den Fleiß des Prüfenden zu belegen, theils den Geschäftsfertiger an das Botmäßigkeit-

verhältniß zu erinnern oder ihn dasselbe fühlen zu lassen; endlich seien solche nicht selten Ergebnis von Mißverständnissen oder Unkenntniß. Durch diese Prüfung und ihre Beantwortung zc. gehe zudem viele Zeit verloren. Nachdem nun die Notare die Geschäfte ihres Bezirks auf eigenen Namen besorgten, so sollte daraus folgen, daß sie die Ausfertigungen für die Parthien ebenfalls erledigen und unterzeichnen, dieß sei aber den Amtsrevisoren zugewiesen und gereiche den Parthien zu großem Nachtheile.

Alle diese Mängel könnten nur dadurch gehoben werden, wenn die Notariate vollständig von den Amtsrevisoren getrennt würden.

Die Denkschrift setzt nun näher auseinander, wie solche zu bewirken, indem die Amtsrevisorate auf Rechnungs- und Verwaltungsgeschäfte beschränkt, mit den künftigen Verwaltungsämtern verbunden, die Notariate aber selbstständig, unter Annahme der erforderlichen Hilfsarbeiter, mit Besorgung der bisher den Amtsrevisoren zugewiesenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und übrigen, unter den bleibenden Geschäften der Amtsrevisoren nicht begriffenen, beauftragt würden.

Sie schlägt weiter eine fünfjährige Praxis für die noch nicht wissenschaftlich gebildeten Notariatskandidaten vor, Geschäftsprüfungen und Dienstvisitationen durch Inspektoren und Unterordnung unter die Kollegialgerichte, und glaubt nicht, daß der Kostenpunkt von dieser Maßregel zurückschrecken könne, da die Amtsrevisoren an ihrem reinen Einkommen nichts verlören, für den Verlust am accidentellen aber durch Vergrößerung ihrer Dienstbezirke nach den Oberamtsbezirken und durch Zuwachs des Stiftungsrechnungswesens entschädigt werden könnten. Die Pensionen für die etwa nicht wieder unterzubringende Stiftungsrevision sei ein vorübergehender, die etwaige Vermehrung des Kanzleipersonals des Justizministeriums ein so unbedeutender, daß er durch die Ersparnisse eines vereinfachten Geschäftsganges sicher überwogen würde, der Aufwand für etwa sechs Notariatsinspektoren, soweit er nicht durch ebenberührte Ersparniß sich decke, könne aus den Ueberschüssen der Notariatsgeschäftstaren leicht gedeckt werden.

Ein Mangel der dormaligen Einrichtung liege endlich, in

3) der unzulänglichen Belohnung der Notare.

Die Denkschrift findet eine fast noch drückendere Abhängigkeit der Notare, deren schöner Beruf sei, Jahr aus und Jahr ein die Waage des Rechts zu handhaben, in fortdauernden Nahrungsvorgen und der Aussicht, bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit darben zu müssen.

Angewiesen auf eine Noheinnahme von durchschnittlich 700 fl., welche bei der theuern Lebensweise eines fieten Herumreisens kaum für das Nothwendigste reiche, fehle jede Möglichkeit einer Ersparniß für den Fall der Arbeitsunfähigkeit, es bleibe für Krankheitsfälle nur die Betreffniß an einem Sufstentationsgehalt von 100 fl. für ihn und seine Familie, da keine Pension zu erwarten.

Orell trete das Mißverhältniß des Einkommens hervor, wenn man bedenke, daß diese Noheinnahme der Lohn des angestrengtesten Fleißes sei, der die Staatseinnahmen erhöhe.

Zwar sei der Sporteltarif von den Ständen einzig in der Absicht genehmigt worden, den Notaren ein ihren Berrichtungen mehr angemessenes Einkommen zu verschaffen, und damit sei die Regierung einverstanden gewesen, allein dies sei durch die Herabsetzung des Antheils der Notare an der Geschäftstare von zwei Drittel auf zwei Fünftel vereitelt worden, den hierdurch sich ergebenden Ausfall könne der fixe Gehalt à 100 fl. aber nicht ersetzen. Auf diese zwei Fünftel fielen noch zudem die zu Aufbringung der ganzen Gebühr aufzuwendenden Kosten an Schreibmaterial, Verpflegung, Logis, Heizung und Trinkgeldern, abgesehen von dem Mehraufwand an Kleidern, von der Ausgabe für Literatur, sonstige Kanzleirequisiten und für ein ständiges Kanzleilokal. Nach beigefügter Berechnung blieben rein 30 fr. täglich, so daß die Staatskasse an den Geschäftsgebühren fünf Sechstel beziehe, und auch selbst die Klassensteuer von dem so sehr verkümmerten Einkommen der Notare. Die Denkschrift gibt einige ältere Gebührenbezüge an, eine Zusammenstellung der neueren festen Geschäftstaren, nebst Anführung des

bei einzelnen vorkommenden Zeitaufwandes und Nebenverrichtungen, und bemerkt, daß der Notar recht gerne seinen Gebührenantheil dafür mit der des zum augenblicklichen Anhören und Mitunterzeichnen des Akts beigewesenen Zeugen oder des vorladenden Kanzleidiener's vertauschen würde. Wo die Tagsgelbühr im neuen Tarif beibehalten, sei das Verhältniß kein besseres, früher habe er 2 fl. bezogen, jetzt 1 fl. 36 kr.

Der Bezug von Wertstaren werde sich im Ganzen mit einer Taggelbühr gleichstellen. Bei der auf Bogenzahl gemessenen Geschäftsgelbühr, die jedoch vorzugsweise den Theilungskommissären und Assistenten zukomme, sei der Arbeiter am besten daran, da er auf täglich 2 fl. komme.

Auf diese Nachweisungen gestützt, welche die Unzweckmäßigkeit und Unzulänglichkeit der 1841 eingeführten Belohnungsweise genügend darthun könne, wird der Antrag auf Besserstellung ausgesprochen, jedoch nicht in Zahlen, sondern in Vorschlägen in Absicht auf die Verwendung der Ergebnisse des Gelbührentarifs nach Anleitung bestimmter entwickelter Grundsätze, die dahin gehen:

daß der ganze Ertrag des Tarifs, in sofern er Geschäftsgelbühren oder, an die Stelle solcher gesetzte Taxen umfaßt, mit Ausnahme der Kaufbriefstare, soweit sie eine wirkliche Geschäftsgelbühr übersteigt, nach Abzug der Hebelgelbühr, ganz für das Notariat und bezüglich auf den bisher rein in die Staatskasse gestoffenen Theil auf künftige Verbesserung der Notariats Einrichtung verwendet werde.

Hieraus möchte zuerst die Notariatschule zu dotiren, sodann der Aufwand für vier bis sechs Inspektoren zu schöpfen, der Rest aber ganz für das Notariatspersonal zu nehmen sein.

Ob es besser sei, die Notare mit fixem Gehalt, oder mit Gelbühren, oder endlich in Verbindung des einen und der andern zu salariren, scheine zweifelhaft, da solche selbst wieder Gehälften zu halten, mithin eigentlich die Masse der Geschäfte der Maßstab zur Salarirung sein müsse.

Indessen würde ein angemessener Mittelweg darin liegen, daß neben einem Gelbührenantheile ein fixer Gehalt, jedoch nach einer Skala, von unten mit 300 fl. je mit 150 fl. weiter ansteigend, regulirt bleibe.

Nach dem Budget für 1848 und 1849 ist der bisherige Budgetsatz für Besoldung der Amtsrevisoren, für Gehalte der Dienstverweser, Dekopisten und Revisoratsdiener beibehalten, und die Gehalte der Disstriktsnotare sind nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1843, 44, 45 veranschlagt. Zu der ersten Position sagt die Begründung, daß bei Vollzug der neuen Organisation sich die Zahl der Amtsrevisoren vermindern, daher in den größern Bezirken ein und zwei Gehälften mit Gehalt angestellt und Amtsrevisoren von eingehenden Stellen pensionirt werden müßten. Um diesen doppelten Aufwand zu umgehen, habe man die Absicht, diese Amtsrevisoren in ihrem Wirkungskreise zu belassen, bis sie sonst verwendet werden können.

Hiernach hat sich die hohe Regierung dahin entschieden, ihre bisherige Einrichtung beizubehalten und die Revisoratsbezirksverwaltung nach und nach der Aemtereinheitlichung anzupassen.

Ohne hier in die Rechte der Regierung eingreifen zu wollen, scheint uns dieser Plan nicht ohne Bedenken, er scheint mehr ein Provisorium, was bald andern Einrichtungen wird weichen müssen.

Schon bisher, wo die größere Zahl der Amtsrevisorate nur Bezirke von geringerem Umfange zu verwalten hatte, war meist die Geschäftslast so sehr herangewachsen, daß entweder Hülfe, theils ständige, theils vorübergehende, gegeben werden mußte oder in denen weniger beaufsichtigten Geschäftstheilen Rückstände entstanden.

Wird aber nun eine Vergrößerung der Bezirke eintreten und, was nicht unwesentlich, statt wie bisher mit einem Bezirksamt, das Amtsrevisorat mit dem Oberamt und dem Amtsgerichte in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehen und deren Weisungen und Aufträge vollziehen müssen, ohne daß das eine auf den mehreren oder mindern Zeitaufwand, den die des andern zur Folge haben, Rücksicht zu nehmen hätte, so dürfte bald der Geschäftsdrang auf störende Weise zunehmen. Die Hülfe von Assistenten mag das auch nicht ganz ersetzen, was ein verantwortlicher Beamte leisten kann und soll.

Nicht ohne Grund hat man bisher behauptet, daß die Verschiedenartigkeit der den Amtsrevisoraten zugewiesenen Arbeiten unter sich deren tüchtiger Besorgung im Wege stehe, da der eine Beamte mehr für diesen, der andere mehr für jenen Theil Talente, Befähigung oder Neigung besitzen kann und eine Auscheidung den Hauptzweck befördern würde.

Endlich darf hier erwähnt werden, daß die hohe Kammer in unterthänigster Adresse wiederholt ausgesprochen hat, daß sie in Verwaltung des Stiftungswesens, insbesondere in Bezug auf Behandlung der Ortsstiftungen, die bisher bestehende Einrichtungen nicht genügend, namentlich die bei den Kreisregierungen gebildete Revisionsanstalten und die durch solche dem Stiftungsvermögen aufliegende Regiekosten für zu hoch und ungleich halte.

Wollte man nun in dieser Beziehung eine dem Prinzip der Trennung mehr entsprechende Einrichtung entweder wieder herstellen oder neu treffen, dahin, daß die Oberämter die aufsehenden Staatsbehörden mit Erweiterung der Kompetenz, die Amtsrevisorate aber die abhörenden und kontrollirenden Behörden würden, so gäbe die bevorstehende Organisation ohne Zweifel eine schickliche Gelegenheit, solche in das Leben zu rufen.

Man könnte die bisherigen Amtsrevisorate auflösen, jedem Oberamte einen Rechnungsverständigen, etwa mit der Benennung Oberamtschreiber, unmittelbar untergeben, welcher ausschließlich die bisher von den Amtsrevisoraten besorgte, in die Administration einschlagende Rechnungs- und andere Arbeiten, nebst dem Stiftungswesen zugewiesen erhielte, sodann dem Amtsgericht einen im Notariatswesen ausgebildeten Beamten mit der Benennung Bezirks- oder Amtsnotar untergeben, dem die Leitung resp. Besorgung der Arbeiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und aller der bisher den Amtsrevisoraten zugekommenen weiteren Arbeiten, deren obere Leitung an die Justizbehörden bereits zugewiesen ist oder noch zugewiesen werden wird, nebst den von den Amtsgerichten zugehenden Aufträgen zukäme. Wir beschränken uns auf diese allgemeine Andeutung, da wir nur eine Ansicht äußern, ohne uns in das Nähere eines Organisationsplanes einzulassen. Sie weicht insoferne von den Vorschlägen der Notare ab, als hier ein mit Staatsdienereigenschaft versehener, besoldeter Notar (Bezirksnotar) für jeden Amtsgerichtsbezirk nöthig wäre, dem die Distriktsnotare beigegeben blieben, während dort nur patentisirte Notare unmittelbar unter einer Justizbehörde bestehen sollen. Ohne Zweifel wird aber hohe Kammer noch auf diesem Landtage Veranlassung erhalten, sich über diesen Gegenstand näher auszusprechen.

Eine andere Ansicht hat sich auch früher und in neuerer Zeit dahin ausgesprochen, daß, nach dem Muster des großen Nachbarstaats, die Besorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr von Staatswegen durch von ihm angestellte und besoldete Beamten verwaltet, sondern an selbstständige Notare überlassen werden solle; es kann jedoch nicht zur dermaligen Aufgabe gehören, eine so tief eingreifende Aenderung hier näher zu berühren, wir dürfen das der Zukunft überlassen, Erfahrungen neuerer Zeit stellen solche in kein günstiges Licht.

Daß Jeder, jeden Berufs, zu solchem tüchtig gebildet sein sollte, liegt zunächst in seinem Interesse, daß aber insbesondere die, welche sich dem öffentlichen Dienst widmen und darin ihre Versorgung suchen wollen, zu solchem tüchtig ausgebildet sein sollen, erfordert nicht allein ihr, sondern auch das Interesse der Regierung und des Landes; darum sind auch für alle Klassen der Aspiranten gewisse Vorschriften ertheilt, nach welchen sich solche über ihre Befähigung durch Prüfungen auszuweisen haben. Dergleichen bestehen auch für die dem rechtspolizeilichen und Rechnungsfache sich widmenden, nach welchen sowohl die theoretische wie praktische Befähigung bemessen werden soll.

Die Wünsche unter I. der Denkschrift gehen dahin, unter dem Bekenntniß, daß das bisher Geforderte nicht genüge, Anstalten zur gründlicheren und mehr wissenschaftlichen Bildung einzurichten.

In der Verordnung vom 30. Oktober 1834, Regbl. Nro. L., hatte sich die Regierung unter §. 5 dahin ausgesprochen, daß Incipienten für die Rechtspolizei nur so lange noch zugelassen werden sollten, als es an Rechts-

praktikanten und Rechtskandidaten mangle, die sich diesem Fache ausschließlich widmen, darin liegt die Ansicht ausgesprochen, daß sie eine wissenschaftliche Bildung im Rechtsfache für zweckmäßig, ja in der Folge für nothwendig halte. Indessen ist sie hiervon wieder abgegangen, weil wenige Rechtskandidaten und Praktikanten zu diesem Fache bisher übergangen, indem sie, nach der höchsten Verordnung vom 25. Nov. 1841, die Wahl der Distriktsnotare aus den Theilungskommissären und aus denen im Rechtspolizeifach vorbereiteten Rechtspraktikanten aussprach, in den §§. 21 — 23 die Prüfungsvorschriften für beide erteilte.

So wie wir vernommen haben, soll die Regierung die Absicht haben, die Prüfungsvorschriften zu revidiren und unter andern die Bestimmung zu geben, daß der dem Rechtspolizeifache sich Widmende wenigstens ein Jahr eine der Landesuniversitäten besucht haben müsse, um sich dem Studium des Landrechts und der zu dessen gehörigen Kenntniß erforderlichen allgemeinen juristischen Vorbildung zu widmen; daß ferner für die praktische Ausbildung einige der tüchtigsten Amtsrevisoren ausgewählt und zu diesem Zwecke in ihren Dienstgeschäften erleichtert werden sollen. Wenn wir nicht gerade nöthig halten, daß eine besondere Notariatschule errichtet werde, vielmehr glauben, daß die praktische Bildung bei einem geschäftserfahrenen Amtsrevisor dann genügt, wenn die angemessene theoretische Bildung für den Umfang des Faches gründlich vorausgegangen, so sind wir doch der Ansicht, daß letztere allgemein allen künftigen Aspiranten zur Pflicht gemacht werden sollte. Die Regierung wird diesen Umfang näher durch Bezeichnung der Vorlesungen bestimmen und es wohl ohne bedeutende neue Kosten einleiten können, daß neben denen schon gelesenen, hier nöthig erachteten Theilen der Rechtswissenschaft auch Vorlesungen über Formen und Cautelen bei Verträgen, letzten Willen oder über die Rechtspolizei nach badischen Gesetzen zc. gehalten werden. Die praktische Ausbildung bei Amtsrevisoren ist, so lange die bisherige Einrichtung besteht, auch aus dem Grunde wichtig, daß das Rechnungsfach, zu welchem, mit einem höhern Studium, die Lust mit der Uebung sich verlieren nicht vernachlässigt werde. Weil dessen Kenntniß auch bei der Einrichtung von Amtsnotariaten doch nicht entbehrt werden könnte.

Nach der höchsten Verordnung vom 15. Nov. 1841 sind den Notaren vorzugsweise die rechtspolizeilichen Geschäfte zugewiesen, innerhalb ihren Distrikten, soweit nicht einzelne dem Amtsrevisor als Bezirksnotar vorbehalten wurden, vorbehaltlich der Prüfung und der Ausfertigung durch den Amtsrevisor, auch für Personen aus andern Distrikten dürfen sie, wenn sie sich bei ihm melden, Akte der Art aufnehmen; andere, namentlich Rechnungsstellungen, nicht ohne Bewilligung und nur wenn ihre Zeit nicht gehörig ausgefüllt wäre. Sie haben auch die Versteigerungen vorzunehmen, um welche sie von den Parthien besonders angegangen werden und wozu sie von den Amtsrevisoren beauftragt werden. Die Gehülfen dagegen sind nach solcher für Bureauarbeiten und Rechnungswesen vorzugsweise bestimmt, wie dies in ihrem Verhältniß zum Amtsrevisor liegt.

So lange nicht unsere bisherige Einrichtung ganz aufgehoben werden will, so lange man nämlich von Staatswegen die Rechtspolizei verwalten läßt und der Staat eine Verantwortlichkeit für die Diensthandlungen seiner Beamten in diesem Fache trägt, so lange die aus dieser Verwaltung hervorgehenden Staatseinnahmen beibehalten werden müssen, theils weil sie zu Deckung der Staatsbedürfnisse unentbehrlich, theils weil sie nicht durch andere Belastungen ersetzt werden können, ist es nicht rathsam, das Verhältniß der Distriktsnotare zu dem Amtsrevisor oder dem Bezirks- (Amts-) Notar wesentlich durch Trennung der erstern von letztern aufzuheben, denn dieses würde nicht nur bei einem begründeten Ansprüche auch auf bessere neben der höhern Stellung, also auch einem vergrößerten Staatsaufwande, zugleich die Verantwortlichkeit des Staats, für eine größere Zahl von Beamten herbeiführen, die wenigstens zum Theil der Dienstaufgabe nicht in dem Maaß gewachsen sind, als die Amtsrevisoren, welche jeweils aus den erprobtesten Distriktsnotaren ausgesucht werden. Dies wurde auch in den Verhandlungen des jüngsten Landtags ausgesprochen.

Geht man nun davon aus, so wird auch das in der Verordnung von 1841 ausgesprochene dienstliche und dienstpolizeiliche Verhältniß einer wesentlichen Aenderung nicht unterliegen können; ersteres, die Revision der Ar-

beiten durch die Amtsrevisoren und die Ausfertigungen, sind nothwendige Folge des Grundsatzes, daß letzterer für die Arbeiten der erstern verantwortlich ist und ihm solche beigegeben sind.

Die Parthien kann diese Einrichtung weniger belästigen als vielmehr beruhigen, da sie das Verhältniß kennen.

Die dienstpolizeiliche Stellung der Notare ist durch jene Verordnung verbessert; sie können nur durch das Justizministerium angestellt, versetzt und entlassen werden, sind also nicht mehr in diesen wichtigsten Beziehungen von den Amtsrevisoren abhängig. Da der Amtsrevisor wie die Notare der höhern Kontrolle, durch fortgesetzte Einforderung einzelner von letzteren gefertigten, von erstern geprüften, neben einzelnen von ihm gefertigten Geschäften untersteht, so kann sich die höhere Behörde selbst Kenntniß von der Brauchbarkeit derselben verschaffen und die geeigneten Weisungen da ertheilen, wo etwa der Amtsrevisor in Form oder Materie gefehlt hatte. Die pflichtmäßige Beurtheilung des persönlichen und dienstlichen Benehmens der Notare kann aber nur vom Amtsrevisor gründlich geschehen; der gewissenhafte wird sie dazu benützen, die Aufmerksamkeit der höhern Behörde auf tüchtige Männer zu lenken, was man als Regel annehmen darf; gegen Mißbräuche und Leidenschaft steht die Beschwerde an höhere Stelle offen. Selbst wenn nach dem eigenen Plane der Petitionäre selbstständige Notariate geschaffen werden sollten, so verlangen solche wieder Hilfsarbeiter, deren Stellung übler wäre als die der jetzigen Notare und Assistenten, da sie ganz abhängig würden. Die Anstellung besonderer Notariatsinspektoren würde die Zahl der Staatsdiener, also den Staatsaufwand in mehreren Beziehungen vermehren.

Bei den Verhandlungen von 1839 sprach man sich dahin aus, daß das Einkommen der Theilungskommissäre, welches in der ersten Klasse 585 fl., in der zweiten Klasse 610 fl., in der dritten aber 635 fl. betrug, theils durch fixen Gehalt, theils durch Gebührenbezüge auf die Summe von 600—1000 fl. erhöht werden möchte, es wurde dieses aber der Regierung zu vollziehen überlassen. Nach der Verordnung von 1841 ist jedem Distriktsnotar ein fixer Gehalt widerruflich neben den Gebühren zugesichert, die gleiche Bewilligung für die Assistenten kann ebenfalls eintreten.

Nach dem in der zweiten Kammer während des Landtags von 18^{45/46} erstatteten Berichte über die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums von 1842 und 1843 und den in der 15. Sitzung hierauf stattgehabten Diskussionen, sind 171 Notare vorhanden gewesen neben einigen Assistenten; von Ersteren bezog einer 300 fl., acht 200 fl., vier 150 fl., die übrigen 100 fl. fixen Gehalt. Wenn ein Gehalt im Ganzen unter 650 fl. steht, so werden Aufbesserungen gegeben. Im Jahr 1845 haben bezogen sechsunddreißig Notare über 1000 fl., vierundzwanzig zwischen 900 und 1000 fl., dreißig zwischen 8—900 fl., neunundzwanzig zwischen 7—800 fl., zwanzig 6—700 fl., und nur zweiunddreißig unter 600 fl. Wir sind zudem verlässigt worden, daß nach und nach dahin gewirkt worden, daß das geringste Einkommen Derer, die nicht durch Unfleiß selbst an einer geringern Einnahme an Gebühren Schuld tragen, auf 700 fl. komme, indem das bei Wenigen noch Fehlende durch Zuschußbewilligungen ergänzt wird.

Nach dem Budget für 1839 betrug die Position für Theilungskommissäre einschließlich der Altersklassen-Erhöhung 127,000 fl., der Voranschlag für das vorliegende Budget fordert die Durchschnittssumme der entsprechenden Verwendungsjahre, unter Gebührenantheil der Notare und Assistenten mit 166,500 fl., neben einer Summe für Gehalte von 26,560 fl., also im Ganzen 193,360 fl., ohne daß die Zahl der Notariatsbezirke vermehrt, sondern vielmehr vermindert werde.

Diese Fakta ergeben, daß mit der Wirksamkeit der Verordnung eine mit jedem Jahr steigende Besserstellung eingetreten ist, die jetzt 66,360 fl., also mehr denn die Hälfte der alten Bewilligung beträgt. Es sind noch weitere Vorsorgen eingetreten, da die höchste Verordnung vom 14. Februar 1845, Reg.-Bl. Nr. IV., die Aufnahme aller mit Anstellungsdekreteten versehenen Notare und Assistenten mit einem Matrifularanschlag von 600 fl. in die Wittwenkasse für Angestellte ausspricht, und auch Denen, welche mit Gehalt angestellt sind, eine vorübergehende

Unterstützung zu Theil wird, wenn sie wegen längerer Krankheit nicht arbeiten können, noch nacharbeiten können, sondern Aushilfe eintreten muß.

Es scheint nun hiernach und in Berücksichtigung der Versorgungsaussichten, welche die Notare durch Vorrücken auf Amtsrevisorate und andere Staatsdienste haben, der jezige Zeitpunkt eine allgemeine Erhöhung des Einkommens der Notare nicht zu fordern, jedoch scheint es billig, bei Berücksichtigung des größern Aufwandes, den der fortwährende Aufenthaltswechsel innerhalb der Dienstbezirke nothwendig gegen den anderer Staatsdiener verursachen muß, das Einkommen in minimo an Gehalt und Gebühren auf 700 fl. durch jährliche Aufbesserung fest schon zu bringen, wie es auch die Absicht der Regierung sein sollte, und durch angemessene Klassifikation nach Dienstalter und Leistungen die Aussichten zu verdientem Vorrücken in besseres Einkommen zu erweitern.

Die Petitionskommission glaubt durch das bisher Gesagte die Aufklärungen über die Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, vorgelegte Eingabe gegeben zu haben, welche zur Beurtheilung derselben erforderlich schienen; sie glaubt ferner, daß, da es sich von Verbesserung eines wichtigen Staatsinstituts handle, bei welcher die Wirksamkeit der hohen Kammer unbezweifelt begründet ist, daß dieselbe durch diese Denkschrift sich veranlaßt sehen könnte, ihre Ansicht auszusprechen und die Eingabe der Petenten so weit empfehlend dem hohen Staatsministerium zu übergeben, als sie die Ansichten der Petitionskommission über den Inhalt der Denkschrift theilt.